STADT PULHEIM
DER BÜRGERMEISTER

Vorlage Nr.:	**433/2025**
Aktenzeichen:	**III / 20**

Vorlage zur Beratung/Beschlussfassung

Gremium	TOP	ö. Sitzung	nö. Sitzung	Termin
Haupt- und Finanzausschuss		**X**		**09.12.2025**
Rat		**X**		**16.12.2025**

Betreff

Behandlung der Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz - NKF-CUIG

Veranlasser/in / Antragsteller/in

Verwaltung

Haushalts-/Personalwirtschaftliche Auswirkungen

Die Vorlage hat haushaltswirtschaftliche Auswirkungen:					
— bei Einzahlungen bzw. Erträgen		ja	X	nein	
— bei Auszahlungen bzw. Aufwendungen	X	ja		nein	
Die Vorlage hat personalwirtschaftliche Auswirkungen:		ja	X	nein	
Finanzierungsbedarf gesamt: (ggf. inkl. zusätzlicher Personalkosten)					**€**
— im Haushalt des laufenden Jahres					€
— in den Haushalten der folgenden Jahre					€
					€
					€
Die Mittel stehen haushaltswirtschaftlich zur Verfügung:	X	ja		nein	

Finanzierungsvorschlag (und ggf. weitere Erläuterungen):

Beschlussvorschlag

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt, der Rat beschließt die Bilanzierungshilfe nach dem NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz (NKF CUIG) in Höhe von 24.695.745,63 € im Jahresabschluss für das Jahr 2026 erfolgsneutral gegen die Allgemeine Rücklage auszubuchen.

Erläuterungen

Nach dem Gesetz zur Isolierung der aus der COVID-19-Pandemie und dem Krieg gegen die Ukraine folgenden Belastungen der kommunalen Haushalte im Land Nordrhein-Westfalen (NKF-COVID-19-Ukraine-Isolierungsgesetz – NKF-CUIG) waren in den Jahren 2020 bis 2023 die Pandemie-bedingten und die Ukraine-kriegsbedingten Schäden in den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbänden in einer Nebenrechnung gesondert zu erfassen bzw. zu isolieren und als außerordentlicher Ertrag in den Ergebnisplan aufzunehmen. Diese Finanzschäden wurden in der Bilanz jeweils in einem gesonderten Posten als Bilanzierungshilfe aktiviert.

Die aktivierte Gesamtsumme von Pandemie-bedingten und die Ukraine-kriegsbedingten Finanzschäden beträgt 24.695.745,63 €.

Nach § 6 Abs. 1 NKF-CUIG besteht die Verpflichtung, die Bilanzierungshilfe beginnend im Haushaltsjahr 2026 linear über längstens 50 Jahre erfolgswirksam abzuschreiben. Optional besteht gemäß § 6 Abs. 2 NKF-CUIG die einmalige Möglichkeit, im Rahmen der Aufstellung der Haushaltssatzung 2026 die Bilanzierungshilfe – ganz oder teilweise – erfolgsneutral gegen das Eigenkapital auszubuchen. Voraussetzung dafür ist, dass dies weder zu einer Überschuldung führt noch eine bereits bestehende Überschuldung verschärft. Die Ausbuchung gegen das Eigenkapital erfolgt im Rahmen des Jahresabschlusses 2026. Da aktuell keine Gefahr der Überschuldung besteht und generationengerecht keine Verschiebung der Aufwendungen durch eine lineare Abschreibung über 50 Jahre erfolgen soll, wird empfohlen die Bilanzierungshilfe in 2026 in voller Höhe gegen das Eigenkapital ausgebucht werden.

Es wird empfohlen, die Verrechnung gegen die Allgemeine Rücklage vorzunehmen, da die Ausgleichsrücklage in den kommenden Jahren benötigt wird, um Jahresfehlbeträge auszugleichen. Die Allgemeine Rücklage hat zum 31.12.2024 gem. Entwurf des Jahresabschlusses 2024 einen Bestand von 186.278.401,59 €.